

Auszug

Relevante Normen zum Barrierefreien Bauen

VV TB Hamburg

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Hamburg

Erlass der VV TB vom 28. Februar 2025

veröffentlicht im Amtl. Anz. 2025, Nr. 17, S. 397

Hinweis: Hamburg erstellt keine konsolidierte Fassung der MVVTB, Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des DIBt. Abweichungen werden im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Inhalt:

- DIN 18065 (Anlage A 4.2/1.): Gebäudetreppen (MVV TB, Ausgabe 2024/1)
- DIN 18040-1 (Anlage A 4.2/2): Barrierefreies Bauen - Öffentlich zugängliche Gebäude*
- DIN 18040-2 (Anlage A 4.2/3): Barrierefreies Bauen – Wohnen*

*Seiten entnommen:

<https://www.hamburg.de/resource/blob/190622/4a19d09a21548453902c4b3bddca7c0d/verwaltungsvorschrift-technische-baubestimmungen-vv-tb--data.pdf>

Infos zu Normen, Produkten und Fördermitteln rund ums Barrierefreie Bauen finden Sie auf nullbarriere.de.

Anlage A 4.2/1 (Hinweis: Dieser Absatz entspricht der MVV Technische Baubestimmungen 2024/1, veröffentlicht durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) am 28. August 2025)
Zu DIN 18065

1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 und in Wohnungen.

2 Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenräumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild A.8) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 8) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
4. Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
5. Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

3 Bei einer notwendigen Treppe in einem bestehenden Gebäude darf durch den nachträglichen Einbau eines zweiten Handlaufs die nutzbare Mindestlaufbreite um höchstens 10 cm unterschritten werden. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf Treppen mit einer Mindestlaufbreite von 100 cm nach den Festlegungen der DIN 18065:2020-08. Abweichende Festlegungen und Anforderungen an die Laufbreite bleiben davon unberührt.

Kapitel A4

- Anlage A 4.2/2 zu DIN 18040-1 wird wie folgt geändert⁵:

~~Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 50 Abs. 2 MBO¹ barrierefrei sein müssen.~~

~~Bei Anwendung der Technischen Baubestimmung gilt Folgendes:~~

~~1 Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.~~

~~2 Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.~~

~~3 Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn sichergestellt ist, dass auf kurzem Wege barrierefreie Toilettenräume bedarfsgerecht in ausreichender Anzahl vorhanden sind.~~

~~4 Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für Benutzer müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.~~

~~5 Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 MVStättV¹ erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.~~

~~6 Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.~~

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 52 Abs. 2 HBauO barrierefrei sein müssen. Tagesstätten für Kleinkinder sind davon ausgenommen.

Bei Anwendung der Technischen Baubestimmung gilt Folgendes:

1 Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen.

2 Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.

3 Mindestens ein Toilettenraum für Benutzer muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden.

4 Die Abschnitte 4.2.1, 4.3.6 und 4.3.8 finden auch auf nicht gebäudebezogene Hauptwege Anwendung.

5 Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 festgelegte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker ist grundsätzlich nur bei Türen zu den barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. Die Greifhöhe aller anderen Türen kann in Abhängigkeit von der Nutzung und mit Blick auf den Nutzerkreis des öffentlich zugänglichen Bereichs zwischen 85 cm und 105 cm festgelegt werden.

6 Mindestens 10 v. H. der Gastbetten müssen in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume, den Anforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen gemäß § 52 Abs. 1 HBauO entsprechen. Diese Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume müssen DIN 18040-2 Abschnitt 5 ohne Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ entsprechen.

⁵ Hinweis: Hamburg konkretisiert die Anforderungen des § 48 HBauO an notwendige Stellplätze sowie Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in dem Bauprüfdienst 2022-02 „Mobilitätsnachweis“

In Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten muss mindestens 1 v. H. der Gastbetten in Beherbergungsräumen liegen, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar und für zwei Gastbetten geeignet sind; die erforderlichen Räume können auf die Räume nach Satz 1 angerechnet werden. Uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare Beherbergungsräume nach Satz 2 und die zugehörigen Sanitärräume müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5, Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

- Anlage A 4.2/3 zu DIN 18040-2 wird wie folgt geändert:

~~Die Einführung bezieht sich auf:~~

- ~~— Wohnungen, soweit sie nach § 50 Abs. 1 MBO1 barrierefrei sein müssen, und~~
- ~~— Wohnungen und Aufzüge, soweit sie nach § 39 Abs. 4 Satz 3 MBO1 stufenlos erreichbar sein müssen.~~
- ~~— Beherbergungsräume einschließlich der zugehörigen Sanitärräume, soweit sie nach § 11 MBeVO1 barrierefrei sein müssen.~~

Bei Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

- ~~1 Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.~~
- ~~2 Für Wohnungen nach § 50 Abs. 1 MBO1 genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht.~~
- ~~3 Für die stufenlose Erreichbarkeit nach § 39 Abs. 4 MBO1 genügt es, wenn Eingänge Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1, Bewegungsflächen an Türen Abschnitt 4.3.3.4 und Rampen Abschnitt 4.3.7 entsprechen.~~
- ~~4 Für Beherbergungsräume, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume den Grundanforderungen an barrierefrei nutzbare Wohnungen entsprechen müssen, gilt Abschnitt 5 ohne Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“.~~
- ~~5 Für Beherbergungsräume, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein müssen, gilt Abschnitt 5 mit den Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“. Zusätzlich muss das WC Becken beidseitig anfahrbar sein; bei mehr als einem Beherbergungsraum für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung können die Zugangsseiten für die WC Becken abwechselnd rechts oder links vorgesehen werden. In der Nähe des WC Beckens muss eine Notrufanlage vorgesehen werden. Abweichend von Abschnitt 5.5.1 sind Stütz- und/oder Haltegriffe neben dem WC Becken sowie im Bereich der Dusche schon bei der Errichtung vorzusehen dabei kann es sich auch um Ausführungen handeln, die bei Bedarf montiert werden.~~

Die Einführung bezieht sich auf

- Wohnungen, soweit sie nach § 52 Abs. 1 HBauO barrierefrei sein müssen, und
- Wohnungen und Aufzüge, soweit sie nach § 37 Abs. 4 HBauO stufenlos erreichbar sein müssen und
- Heime, Wohnungen und gleichartige Einrichtungen, soweit sie nach § 52 Abs. 3 HBauO barrierefrei sein müssen. Heime für Kleinkinder sind davon ausgenommen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Abschnitte 4.3.6 und 4.4 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.
- 2 Für Wohnungen nach § 52 Abs. 1 HBauO ist mindestens ein⁶ Fenster eines⁷ Aufenthaltsraums nach Abschnitt 5.3.2 Satz 2 auszuführen.

⁶ ein=Zahlwort

⁷ eines=Zahlwort

- 3 Für die stufenlose Erreichbarkeit nach § 37 Abs. 4 HBauO genügt es, wenn Eingänge Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1, Flure, Abschnitt 4.3.2, Bewegungsflächen an Türen Abschnitt 4.3.3.4 und Rampen Abschnitt 4.3.7 entsprechen.
- 4 Ein Freisitz muss nach Abschnitt 5.6 schwellenlos erreichbar sein. Wenn es nachweisbar technisch nicht anders möglich ist, wird ein unterer Anschlag bis maximal 2 cm akzeptiert. Eine schwellenlose Ausführung ist immer anzustreben.

Hinweis:

Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.